

pro und contra: NPD-Mitglieder aus Kirchenvorstand ausschließen?



Joachim Nolte



Jürgen Wandel

In der evangelischen Kirche wird darüber nachgedacht, ob die Mitgliedschaft von NPD-Mitgliedern im Kirchenvorstand rechtlich verhindert werden soll. So zum Beispiel in der berlin-brandenburgischen Landeskirche (EKBO). Ist das der richtige Umgang mit Rechtsextremisten? Oder müssen sie toleriert werden? Darüber streiten Joachim Nolte, Mitglied im SprecherInnenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus, und Jürgen Wandel, *zeitzeichen*-Redakteur und Synodaler der EKBO.

Eine Frage des Bekenntnisses

NPD-Mitglieder im Kirchengemeinderat dürfen nicht toleriert werden

JOACHIM NOLTE

Rechtsextreme betonen die Ungleichheit von Menschen, um andere abzuwerten. Schon deshalb dürfen NPD-Mitglieder nicht Mitglied in der geistlichen Leitung der Gemeinde sein. Das sollte kirchenrechtlich geregelt werden.

Darf ein NPD-Mitglied Mitglied im Kirchengemeinderat sein? Es gibt wenige Fragen, die wir in unseren Kirchen so klar und einfach beantworten können. Nein, ein NPD-Mitglied kann und darf nicht Mitglied im Kirchengemeinderat sein.

„Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau.“ (1. Moses 1,27)

Wir Menschen, alle Menschen, ausnahmslos, sind nicht nur Geschöpfe Gottes, sondern seine Ebenbilder. In der Gottesebenbildlichkeit ist nach christlichen Verständnis die Würde aller Menschen angelegt. Vor Gott sind wir alle gleich.

Bei rechtsextremen Einstellungen und Ideologien spielt die Ungleichheit von Menschen eine große Rolle. Mehr

noch, begreifen wir Rechtsextremismus als ein Einstellungsmuster, sind Ungleichwertigkeitsvorstellungen dessen verbindendes Kennzeichen.

Ein NPD-Mitglied bekennt sich mit seiner Mitgliedschaft zur NPD und ihren Zielen. Allein ein Blick in das Parteiprogramm zeigt, dass ein zentrales Wesensmerkmal dieser Partei die Vorstellung der Ungleichwertigkeit der Menschen ist, dass die Unverletzlichkeit der Menschenwürde und Menschenrechten nicht anerkannt wird. Wie viel stärker und, ja gewalttätiger – Gewalt im allumfassenden Sinne – zeigt sich die politische Praxis der NPD, ihrer Mitglieder und exponierten Akteure?

Zum Wesen und Auftrag unserer Kirchen gehört „die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt“. (Verfassung Nordkirche, Artikel 1, Wesen und Auftrag der Kirche, Abs. 3) Der Kirchengemeinderat ist das leitende Gremium der Gemeinde. Und Leitung geschieht „im Hören auf Gottes Wort und durch seine Auslegung. Sie erfolgt in allen Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.“ (Verfassung Nordkirche, Artikel 1, Abs. 7)



Foto: dps/Jens Büttner

Kirchlicher Protest gegen NPD-Aufmarsch in Greifswald.

Es ist ganz einfach: Wer – durch Mitgliedschaft in der NPD – die Gottesebenbildlichkeit des Menschen und die in ihr gründende Menschenwürde und Menschenrechte nicht bejaht und damit für sich selbst den Auftrag der Kirche nicht annimmt, kann an der Verwirklichung des Wesens und des Auftrags der Kirche im Kirchengemeinderat nicht mitwirken.

Diese Klarheit ist notwendig, wollen wir glaubhaft Kirche Jesu Christi sein. Diese Klarheit müssen wir einüben, denn

Klarheit ist notwendig, wollen wir glaubhaft Kirche Jesu Christi sein.

allzu oft hat es in der Vergangenheit an ihr gefehlt. Nein, ein NPD-Mitglied kann und darf nicht Mitglied im Kirchengemeinderat sein.

Aber: Ist dieser Appell eindeutig genug, bedarf es nicht vielmehr eines kirchenrechtlichen Verbots, den Entzugs des passiven Wahlrechts? Oder sind die Auseinandersetzungen ganz anders zu führen? Müssen wir ein NPD-Mitglied im Kirchengemeinderat aushalten, ist das auch eine Frage der Toleranz?

Der Begriff Rechtsextremismus verweist zunächst an den Rand der Gesellschaft und konstruiert eine vermeintlich politisch korrekte Mitte.

Für die Studie „Vom Rand zur Mitte“ von Oliver Decker und Elmar Brähler aus dem Jahr 2006 einigte sich eine Konsensuskonferenz auf folgende Definition: „Der Rechtsextremismus ist ein Einstellungsmuster, dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellt. Diese äußern sich im politischen Bereich in der Affinität zu diktatorischen Regierungsformen, chauvinistischen Einstellungen und einer Verharmlosung bzw. Rechtfertigung des Nationalsozialismus. Im sozialen Bereich sind sie gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen.“

Auch in aktuellen Folgestudien zeigen sich hohe Zustimmungswerte zu solchen Vorstellungsmustern bis weit in die Mitte der Gesellschaft. Bezogen auf ganz Deutschland ist ein Anstieg rechtsextremen Denkens zu verzeichnen. Und bei den über 60-Jährigen finden sich bundesweit in allen Dimensionen die höchsten Werte. Ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild teilen bundesweit 9 Prozent. Und eine Untersuchung zur gruppenbezogenen Menschenfeindlich-

keit von Beate Küpper zeigt: „Die großen Weltreligionen und insbesondere das Christentum verbreiten die Botschaft der Nächstenliebe. Doch anders als diese Botschaft erhoffen lässt, schützt Religiosität nicht vor Vorurteilen ihrer Gläubigen, im Gegenteil.“

Es sind also nicht nur die anderen, wir sind ein Teil des „Problems“. Wir müssen vor uns selbst, in unserer Kirche und in der Welt für die Unantastbarkeit der Menschenwürde, die in der Gottesebenbildlichkeit gründet, streiten. Dieser Auseinandersetzung müssen wir uns stellen, sie führen und gestalten. Und das können wir nicht, wenn wir in unseren Leitungsgremien Menschen ertragen, erdulden,

eben tolerieren, die die Gottesebenbildlichkeit des Menschen nicht nur in Frage stellen, sondern sie eindeutig verneinen.

Wer an der Verwirklichung des Wesens und des Auftrags der Kirche nicht mitwirken will – genau das kommt in einer NPD-Mitgliedschaft zum Ausdruck –, darf nicht Mitglied im Kirchengemeinderat, dem geistlich leitenden Gremium der Gemeinde sein. Und das sollte eindeutig kirchenrechtlich mit dem Entzug des passiven Wahlrecht geregelt sein.

—
Joachim Nolte, Mitglied im SprecherInnenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechtsextremismus – www.bagkr.de.

Gut gemeinte Verbote können schaden

Ein Radikalenerlass in der Kirchengemeinde löst das Problem nicht

JÜRGEN WANDEL

Alle Formen von Diskriminierung sind mit dem Evangelium unvereinbar. Aber in einer evangelischen Kirche sind Auseinandersetzungen mit theologischen Argumenten zu führen, nicht mit gesetzlich-administrativen Maßnahmen.

Alle Formen von Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit“ sind „mit der geforderten Ausrichtung des Lebens am Evangelium“ nicht vereinbar, und „die Kirchengemeinden sind gehalten, dies bei Wahlen, Berufungen und Beauftragungen zu beachten“. Das hat die Synode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) im Herbst erklärt. Und als Synodaler bejahe ich diese Aussage mit Herz und Verstand. Aber ich werde dagegen reden und stimmen, wenn der Frühjahrssynode ein Antrag vorliegt, dass Mitglieder einer rechts-extremen Partei in der Kirche das passive Wahlrecht entzogen wird und sie zum Beispiel nicht für den Gemeindegemeinderat (GKR) kandidieren dürfen.

In einer evangelischen Kirche sind Auseinandersetzungen mit denen, die offensichtlich unchristlich lehren und leben, nicht mit Gewalt zu führen, son-

dern mit dem Wort, *sine vi sed verbo*, frei übersetzt: mit theologischen Argumenten, nicht mit gesetzlich-administrativen Maßnahmen. Und das könnte so aussehen: Kandidiert ein NPD-Mann für den Gemeindegemeinderat, sollte der Ortspfarrer ihn besuchen und versuchen, ihn von seinem Irrweg abzubringen, falls er das nicht schon lange vorher immer wieder versucht hat. Spätestens wenn das Gespräch vor Einreichung



Besuchen Sie uns auf dem Kirchentag in der Halle 3

Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst setzt sich in fast 100 Ländern rund um den Globus für **Ernährungssicherung, Menschenrechte, Bildung** und die **Bewahrung der Schöpfung** ein. Mit Ihrer Unterstützung können wir viel bewegen.

Spendenkonto 500 500 500
KD-Bank für Kirche und Diakonie
BLZ 1006 1006
www.brot-fuer-die-welt.de

Mitglied der **actalliance**

Brot für die Welt



Foto: dpa/Oliver Killig

Schwer auszuhalten, aber gewählt: NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag.

der Wahlvorschläge ohne Erfolg bleibt, sollte der amtierende GKR die Auseinandersetzung mit dem rechtsextremen Kandidaten suchen, in einer Gemeindeversammlung und im Gemeindebrief. In persönlichen Schreiben an die Gemeindeglieder sollte der GKR-Vorsitzende an den Beschluss der

Landessynode erinnern und ihn erläutern. Und im Gottesdienst sollte der Ortspfarrer, wenn es der Predigttext nahelegt, immer wieder zeigen, dass rechtsextreme Einstellungen mit dem christlichen Glauben unvereinbar sind.

Aber wenn das alles nichts nützt und der Neonazi trotzdem in den GKR gewählt wird? Dann sollte das Gremium geschlossen zurücktreten und so Neuwahlen erzwingen. Und wenn diese das alte Ergebnis bestätigen? Dann hat die Gemeinde einen Repräsentanten bekommen, den sie offensichtlich verdient.

Sicher, den skizzierten mühseligen Prozess würde man sich sparen, dürfte ein NPD-Mann gar nicht erst zur Kirchenwahl antreten. Aber was würde ein Verbot bringen? Zum einen dürfte die Einstellung derer, die einen Neonazi in den GKR wählen, nicht verschwinden. Zum anderen würden Rechtsextreme kandidieren, die keiner einschlägigen Organisation angehören. Und denen müsste man in einem schwierigen und langwierigen Verfahren nachweisen, dass sie Einstellungen vertreten, die einen Ausschluss von der Kandidatur rechtfertigen.

So sprechen auch ganz praktische Gründe gegen einen kirchlichen Radikalenerlass. Der Radikalenerlass, den Bundeskanzler Willy Brandt 1972 für den öffentlichen Dienst anregte, zeigt: Auch gut gemeinte Verbote schaden mitunter mehr als sie nützen. ▽



**Macht Spaß.
Macht Sinn.**

Die Natur erleben
mit dem NABU.
Mach mit!

www.NABU.de/aktiv

